

Wir dieselbe eigenhändig vollzogen und Unsers Landesfürstlichen Inseigel beigedrückt be-
 fohlen.

Schloß Schleiß und Schloß Eberndorf, den 26. Juli 1840.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXVII.
 J. L. Fürst Reuß. J. L. Fürst Reuß.

Nr. 111. Bekanntmachung wegen einer mit der freien Hansestadt Bremen getroffenen Uebereinkunft
 hinsichtlich gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen.

Zwischen der Königlich Preussischen Regierung, für sich und in Vertretung der übrigen
 zu dem Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Regierungen, und dem Staate der freien
 Hansestadt Bremen ist in Beziehung auf die dem Königl. Niederländischen Gouvernement
 in dem Handelsvertrage vom 21. Januar v. J. Seitens des Zollvereins zugesandenen Ver-
 günstigungen hinsichtlich der Einfuhr von Lumpenzucker zum Versieden und von Kaffinade,
 ingleichen des Bezuges von Wein, eine ähnliche Uebereinkunft, wie mit dem Senate der
 freien Hansestadt Hamburg (Nr. 1. der dreijährigen Befehlsummung) auch mit dem Se-
 nate der freien Hansestadt Bremen mittelst eines unter dem 4. d. Mts. Statt gehaltenen No-
 tenwechsels getroffen worden. Der wesentliche Inhalt dieser vom 1. August d. J. ab und
 für die Dauer der gedachten Vereinbarungen mit dem Königreiche der Niederlande und der
 freien und Hansestadt Hamburg in Kraft getretenen Uebereinkunft wird in Folgendem zur
 öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Der Senat der freien Stadt Bremen hat sich verbindlich gemacht:

- a. für Güter, aus den zum Zollverein gehörigen Häfen der Oberweser verladen, die
 Bremischen Krahn- und Wuppergebühren dergestalt festzusetzen, daß in keinem
 Falle mehr als $\frac{1}{2}$ Groten pro Centner brutto für die durch die Wupper beim